

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ÜZW Energie AG, Bereich Technischer Vertrieb

1. **Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der ÜZW Energie AG, Bereich Technischer Vertrieb (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) gegenüber ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt), soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. **Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form. Auch mündliche Zusage, Nebenabreden sowie Zusicherungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Ab Angebotsdatum haben unsere Konditionen für Lieferungen und Leistungen eine Gültigkeit von zwei Wochen.

Handelsübliche und bzw. oder unwesentliche Änderungen der Produkte behalten wir uns vor, dies gilt auch für Verbesserungen der Ware. Die Beschaffenheit der Ware wird grundsätzlich nur durch die Produktbeschreibung des Herstellers definiert.

Der Lieferzeitpunkt erfolgt unter dem Vorbehalt, dass unsere Zulieferer rechtzeitig und richtig die Ware liefern. Ein verspäteter Lieferzeitpunkt, der nicht durch den Auftragnehmer verschuldet ist, hat der Auftraggeber zu dulden. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber keine Garantien bzgl. Lieferung und Leistung, soweit diese nicht explizit vertraglich vereinbart wurden – Herstellergarantien sind davon unberührt.

3. **Leistungsumfang**

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer einzusetzen.

4. **Preise und Zahlungsbedingungen**

Nach Vertragsabschluss mit einer langen Lieferzeit kann es zu Preisanpassungen kommen. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei vereinbarten Lieferzeiten von fünf Monaten und länger Preiserhöhungen wie auch Preissenkungen an den Auftraggeber weiterzureichen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, sofern die Preisanpassungen den mit der Auftragsbestätigung festgelegten Preis über- oder unterschreiten.

Sofern nichts Anderweitiges auf der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Mahnung.

Aufrechnungen stehen dem Auftraggeber nur zu, sofern Ansprüche des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns unerkannt wurden.

5. **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Feuer und Wasser ausreichend zu versichern. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

6. **Gewährleistung**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen und gelieferten Waren frei von Mängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Leistung oder Ware, schriftlich anzuzeigen.

Liegt ein Mangel vor, so obliegt es dem Auftragnehmer die Mängel an der bestehenden Ware zu beseitigen oder eine neue mangelfreie Ware zu liefern. Schlägt die Beseitigung des Mangels fehl, so hat der Auftraggeber die Wahl einer Minderung oder eines Rücktritts, wobei ein Rücktritt bei einem geringen Mangel ausgeschlossen ist.

7. **Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der Auftragnehmer

übernimmt keine Haftung über die Höhe der Einspeisevergütung bzw. möglicher Förderungen. Gleiches gilt für Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Abschätzungen zur Wirtschaftlichkeit.

8. **Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die erhobenen Daten des Auftraggebers nur im Rahmen der Vertragsdurchführung und der geschäftlichen Beziehung (Monitoring/Einladungen zu Veranstaltungen) zu verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der geschäftlichen Beziehung (Monitoring/Einladungen zu Veranstaltungen) gespeichert und verarbeitet werden.

9. **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regeln, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen.

Stand: 01.08.2023